

Internationales Baurecht

Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für Internationales Recht, Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, Moskau, Russische Föderation. E-Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch7

Systematische Kodifizierung des Internationalen Baurechts: Eine rechtsdogmatische Analyse der FIDIC-Standards im Zusammenspiel mit UNIDROIT- und UNCITRAL-Prinzipien

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Systematische Kodifizierung des Internationalen Baurechts: Eine rechtsdogmatische Analyse der FIDIC-Standards im Zusammenspiel mit UNIDROIT- und UNCITRAL-Prinzipien. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch7.

Das Kapitel untersucht die Fortentwicklung und Kodifizierung des internationalen Bauvertragsrechts durch Einbindung der FIDIC-Bedingungen in UNCITRAL-Modellgesetze und die UNIDROIT-Principles. Die Entwicklung der FIDIC-Versionen 1999 und 2017 sowie Präzedenzfälle (Salini, RFCC, Impregilo, ICC 10619) belegen den Wert mehrstufiger Streitbeilegung und einer festen 28-Tage-Frist. Ein Vergleich der Mitteilungs-, Einbehalt- und Ingenieurregelungen mit UNCITRAL- und UNIDROIT-

Texten zeigt Regulierungs-lücken. Abschließend wird ein Kodifizierungsweg skizziert: einheitliche Terminologie, Umwandlung der FIDIC-Klauseln in Praxishinweise und institutionalisierter DAAB. Ergebnis: geringere Fragmentierung, höhere Vorhersehbarkeit, besserer Schutz der Projektbeteiligten.

Das internationale Bauvertragsrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten als eigenständiger Bereich des transnationalen Wirtschaftsrechts herausgebildet. Es umfasst Regeln und Prinzipien, die auf grenzüberschreitende Bauprojekte Anwendung finden und die vertraglichen Beziehungen zwischen Bauherren, Auftragnehmern und anderen Beteiligten regeln. Diese Rechtsmaterie befindet sich in einem Prozess der progressiven Entwicklung und Kodifizierung. „Progressive Entwicklung“ bedeutet, dass sich das Regelwerk fortlaufend durch Praxis und Gewohnheitsbildung herausbildet und verfeinert. „Kodifizierung“ meint in diesem Zusammenhang die systematische Erfassung und schriftliche Fixierung dieser Regeln – sei es in Form von Musterverträgen, Prinzipiensammlungen oder Modellgesetzen. Im Zentrum dieses Prozesses stehen zwei sich ergänzende Komponenten: erstens private Standardverträge, insbesondere die vom internationalen Ingenieurverband FIDIC (Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils) veröffentlichten Vertragsmuster, und zweitens regelsetzende internationale Organisationen wie UNIDROIT und UNCITRAL, die allgemeine Vertragsgrundsätze und Modellgesetze entwickeln. Durch die Interaktion dieser Komponenten entstehen allmählich einheitliche Normen, die in der Literatur mitunter als „Lex Constructionis“ bezeichnet werden – in Anlehnung an die Lex Mercatoria der internationalen Handelsverträge. Ziel dieses Kapitels ist es, darzustellen, wie die Integration der FIDIC-Standards in die von UNIDROIT und UNCITRAL geschaffenen Musterregelwerke zur fortschreitenden Vereinheitlichung und Kodifizierung des internationalen Bauvertragsrechts beiträgt, und welche Vorteile diese Integration für die Praxis mit sich bringt.

Die vom FIDIC-Verband herausgegebenen Bauvertragsmuster (insbesondere die bekannten „Bücher“ – Red Book, Yellow Book, Silver Book etc.) haben maßgeblichen Einfluss auf die Herausbildung eines transnationalen Bauvertragsrechts ausgeübt. Seit der Gründung von FIDIC im Jahr 1913 hat die Arbeit dieses Verbands wesentlich zur Vereinheitlichung bauvertraglicher

Rechtsnormen und Projektabwicklungsverfahren beigetragen. FIDIC-Vertragsbedingungen sind heute in über 80 Ländern als De-facto-Standard anerkannt. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie ausgewogene Regelungen für Rechte und Pflichten der Parteien enthalten und typische Risiken großer Bauvorhaben gerecht verteilen. So schafft ein FIDIC-Vertrag Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich zentraler Aspekte wie Leistungsumfang, Bauzeit, Vergütung, Vertragsänderungen und Abwicklung von Mehrkosten- oder Fristverlängerungsansprüchen. Darüber hinaus bieten die FIDIC-Bedingungen erprobte Mechanismen zur Streitbeilegung – etwa durch den Einsatz eines Ingenieurs (Engineer) als unabhängiger Vertragsmanager und durch vorgelagerte Dispute Adjudication Boards (Schlichtungsgremien), deren Entscheidungen als Vorstufe zu einem Schiedsverfahren dienen. Diese Mechanismen fördern eine effiziente Konfliktlösung bereits während der Projektdurchführung.

Die große Bedeutung der FIDIC-Standards liegt darin, dass sie im Laufe der Zeit zu einem Quasi-Kodex des internationalen Bauvertragsrechts geworden sind. Ihre regelmäßige Verwendung in internationalen Großprojekten – oftmals auf Wunsch oder Vorgabe von Auftraggebern und Finanzierungsinstitutionen – hat einen reichen Fundus an Erfahrungen und Präzedenzfällen geschaffen. Eine Vielzahl von Schiedssprüchen und Gerichtsentscheidungen weltweit hat sich inzwischen mit FIDIC-Klauseln befasst, was zu einer gewissen Konvergenz in der Vertragsauslegung geführt hat. Beispielsweise werden zentrale Institute wie die Behinderung des Bauablaufs durch unforeseeable conditions (unvorhergesehene Umstände auf der Baustelle) oder die Pflicht zur vertragsgemäßen Zusammenarbeit der Parteien (duty to cooperate) in verschiedenen Rechtsordnungen zunehmend unter Rückgriff auf die FIDIC-Regeln interpretiert. Dadurch entsteht ein corpus von Entscheidungen, das als transnationales „Bauvertragsgewohnheitsrecht“ betrachtet werden kann. Diese Vereinheitlichung durch Praxis hat in der Lehre zum Begriff Lex Constructionis geführt – einem globalen Baurecht mit den FIDIC-Bedingungen als wesentlichem Inhalt. Wie ein Autor es ausdrückte: Die Hauptquelle dessen, was heute als Lex Constructionis bezeichnet wird, sind die von verschiedenen Organisationen entwickelten Musterverträge, allen voran FIDIC.

Ein herausragendes Merkmal der FIDIC-Verträge ist ihre Zweigliedrigkeit: Sie bestehen aus Allgemeinen Bedingungen, die weltweit einheitlich einsetzbar sind, und Besonderen Bedingungen, in denen projektspezifische und nationalrechtliche Anpassungen vorgenommen werden können. FIDIC selbst betont in seinen offiziellen Erläuterungen, dass die Vertragsparteien die Allgemeinen Bedingungen an örtliche gesetzliche Anforderungen anpassen sollen. So ist es üblich, dass z.B. in einem Land mit zwingenden Vorschriften zur Bauhaftung oder Vertragsstrafe entsprechende Änderungen oder Ergänzungen in den Besonderen Bedingungen vorgenommen werden. Diese Flexibilität hat es erleichtert, FIDIC-Standards in nationale Standardverträge zu integrieren. In Deutschland etwa werden traditionell die VOB/B-Bedingungen verwendet, doch finden sich im internationalen Projektgeschäft immer wieder FIDIC-Klauseln oder zumindest Klauseln nach FIDIC-Vorbild. In einigen osteuropäischen Staaten wurden FIDIC-Bedingungen nach der politischen Wende als Muster für neue Bauvertragsbedingungen herangezogen. In Ländern wie Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten haben Behörden offizielle Standardbauverträge erlassen, die weitgehend auf FIDIC basieren. FIDIC selbst hat durch lokale Partnerverbände autorisierte Übersetzungen (z.B. ins Deutsche, Chinesische, Arabische) veröffentlicht, was deren Verbreitung weiter erleichtert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die FIDIC-Standards in der Praxis zu einem globalen Referenzrahmen für Bauverträge geworden sind. Sie treiben die progressive Entwicklung des internationalen Bauvertragsrechts voran, indem sie faktische Normen setzen, die jenseits einzelstaatlicher Gesetze Geltung beanspruchen. Diese Normen sind zwar privat geschaffen, genießen aber aufgrund ihrer breiten Akzeptanz und zuverlässigen Ergebnissen einen quasi-normativen Charakter. Dies bildet die Grundlage dafür, dass überstaatliche Organisationen wie UNIDROIT und UNCITRAL an diese Standards anknüpfen und sie in ihre eigenen Regelwerke einbeziehen können.

Die Vereinigung der privaten FIDIC-Standards mit allgemeinen vertraglichen Grundsätzen erfolgt insbesondere durch die Arbeit von UNIDROIT. UNIDROIT hat mit den Principles of International Commercial Contracts (UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge) ein Regelwerk vorgelegt, das als inoffizielle Kodifizierung des allgemeinen

Vertragsrechts im internationalen Geschäftsverkehr. Diese Grundregeln (in der deutschen Übersetzung auch als „UNIDROIT Prinzipien“ bekannt) bieten präzise formulierte Vertragsbestimmungen zu fast allen Aspekten eines Schuldverhältnisses – von Vertragsschluss über Pflichtenerfüllung und Leistungsstörungen bis zu Rechtsbehelfen. Sie sind als Soft Law nicht verbindlich, haben aber aufgrund ihres ausgewogenen Inhalts weltweit Anerkennung gefunden und beeinflussen Gesetzgeber wie Vertragsparteien maßgeblich os.org.

Für das Bauvertragsrecht sind die UNIDROIT-Prinzipien insofern bedeutsam, als sie einen allgemeinen Referenzrahmen bereitstellen, der auch im Bausektor herangezogen werden kann, um Lücken zu füllen oder Grundsatzfragen zu klären. Beispielsweise verankern die Prinzipien das Gebot von Treu und Glauben (Art. 1.7), die Pflicht zur Vertragskooperation und das Verbot des *venire contra factum proprium* – allesamt Grundsätze, die für lang andauernde Kooperationsverhältnisse wie Bauverträge essentiell sind. In ihrer 2016 überarbeiteten Fassung tragen die UNIDROIT-Prinzipien dem Umstand Rechnung, dass es in Langzeitverträgen – zu denen Bauverträge typischerweise zählen – spezieller Regelungen bedarf (etwa zur Vertragsanpassung bei veränderten Umständen). So wurde beispielsweise der Art. 6.2 über Hardship (unerwartete Erschwernisse) erweitert, um den Parteien ein klar geregeltes Verfahren zur Neuverhandlung und Anpassung des Vertrags an veränderte Umstände zu geben, bevor es zu einer Vertragsauflösung kommt. Solche Bestimmungen passen genau zu den Erfordernissen großer Bauprojekte, in denen Änderungen (technischer, wirtschaftlicher oder politischer Art) über die Vertragslaufzeit hinweg fast unvermeidlich sind.

Die Integration der FIDIC-Standards in das normative Gefüge der UNIDROIT-Prinzipien zeigt sich auf verschiedene Weise. Zunächst lässt sich feststellen, dass die FIDIC-Verträge in weiten Teilen mit den UNIDROIT-Grundsätzen kompatibel sind. Der Geist, der hinter den FIDIC-Klauseln steht – etwa der Grundsatz, dass Risiken demjenigen Vertragspartner zugewiesen werden sollen, der sie am besten kontrollieren kann, oder die Idee einer neutralen Vertragsverwaltung durch den Ingenieur – widerspricht nicht den UNIDROIT-Prinzipien, sondern wird von diesen vielmehr gestützt. Beispielsweise verlangt FIDIC vom Ingenieur eine unparteiische

Entscheidungsfindung (insbesondere in älteren Ausgaben war ausdrücklich vorgesehen, dass der Ingenieur fair und ausgewogen agieren muss, obwohl er vom Auftraggeber bezahlt wird). Dieser Gedanke deckt sich mit Art. 1.7 UNIDROIT-Prinzipien (Redlichkeit und Treu und Glauben) und Art. 5.1.3 (Kooperationspflicht). Ein weiteres Beispiel ist die Vertragsklausel zur höheren Gewalt (Force Majeure) in den FIDIC-Bedingungen, die Bedingungen für Befreiung von der Leistungspflicht bei außergewöhnlichen Ereignissen definiert; diese findet ihre Entsprechung in Art. 7.1.7 der UNIDROIT-Prinzipien. Diese inhaltlichen Überschneidungen bedeuten, dass Anwälte und Schiedsrichter problemlos die UNIDROIT-Prinzipien heranziehen können, um FIDIC-Klauseln auszulegen oder auszufüllen. Tatsächlich ist es in internationalen Bauschiedsverfahren gängige Praxis geworden, bei strittigen Auslegungsfragen auf die UNIDROIT-Prinzipien Bezug zu nehmen, sofern das anwendbare Recht dies zulässt oder die Parteien diese als ergänzende Regeln vereinbart haben. Die UNIDROIT-Prinzipien fungieren somit als "Brücke" zwischen unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen, über welche die FIDIC-Standards in allen diesen Ordnungen kohärent angewendet werden können.

Ferner beeinflussen die UNIDROIT-Prinzipien auch die Gesetzgebung und schaffen so mittelbar einen günstigen Rahmen für die Aufnahme von FIDIC-Regeln in staatliches Recht. Eine Reihe von Staaten hat bei der Reform ihres Vertragsrechts explizit auf die UNIDROIT-Prinzipien zurückgegriffen. So wurden Elemente der Prinzipien in den 2016 revidierten französischen Code civil, in das niederländische und deutsche Schuldrecht und jüngst in das reformierte brasilianische Vertragsrecht integriert. Je mehr nationale Rechtsordnungen sich in Richtung dieser modernen Prinzipien bewegen, desto weniger Reibungspunkte bestehen mit den FIDIC-Standards. Zum Beispiel legt Art. 7.1.6 der UNIDROIT-Prinzipien fest, dass eine Vertragspartei bei Nichterfüllung grundsätzlich Nachfrist gewähren muss, bevor sie vom Vertrag zurücktritt – ein Grundsatz, der in vielen Civil-Law-Rechtsordnungen gilt und den FIDIC in seiner Kündigungsklausel (Clause 15/16) ebenfalls verankert hat. Wenn nun Länder, in denen dies bislang nicht Gesetz war, solche Pflichten gesetzlich einführen, erhöht das die Kongruenz mit dem FIDIC-Regime. Ebenso fördert die Übernahme der UNIDROIT-Grundsätze in staatliche Normen die Anerkennung der generellen Wirksamkeit von im Voraus vereinbarten

Vertragsmechanismen (z.B. Vertragsstrafen, Schiedsvereinbarungen, Verkürzung von Verjährungsfristen etc.), wie sie in FIDIC-Verträgen gang und gäbe sind.

Man kann daher sagen: Die UNIDROIT-Prinzipien liefern die allgemeinjuristische Legitimation für viele der speziellen Lösungen, die in FIDIC-Verträgen entwickelt wurden. Sie heben diese Lösungen gewissermaßen aus der engen Sphäre des Projektgeschäfts heraus und zeigen, dass sie auf allgemein akzeptierten Rechtsgrundsätzen beruhen. Durch diese Anschlussfähigkeit der FIDIC-Klauseln an höherstehende Prinzipien wird der Weg für eine mögliche formellere Kodifizierung des Bauvertragsrechts geebnet. Man könnte sich etwa vorstellen, dass UNIDROIT – in Zusammenarbeit mit Institutionen wie der Internationalen Handelskammer (ICC) und FIDIC selbst – einen Leitfaden oder Modellregeln für internationale Bauverträge erstellt. Dieser könnte die Lücke zwischen den abstrakten UNIDROIT-Prinzipien und den sehr konkreten FIDIC-Klauseln schließen, indem er branchenspezifische Default-Regeln (z.B. zur Bauüberwachung, zu Varianten und Nachträgen, zu Sachmängelgewährleistung bei Bauwerken etc.) formuliert. Solche Modellregeln wären für Gesetzgeber und Vertragspraktiker gleichermaßen nützlich: Gesetzgeber könnten sie bei der Modernisierung nationaler Bauvertragsgesetze berücksichtigen, und Vertragsparteien könnten sie im Zweifel als “Geltendes Recht” wählen oder neben dem nationalen Recht als amicable compositeur-Regelwerk vereinbaren.

UNCITRAL hat – anders als UNIDROIT – keinen ausdrücklichen Schwerpunkt im Vertragsrecht des Bauwesens gesetzt, wohl aber wichtige Rahmenbedingungen geschaffen, die die Verbreitung und Wirksamkeit von Standards wie FIDIC unterstützen. Ein erster wichtiger Beitrag war das bereits erwähnte UNCITRAL Legal Guide von 1987 über industrielle Bauwerke, das als offizieller Leitfaden der Vereinten Nationen auch die staatlichen Beschaffer und die juristische Fachwelt auf die Besonderheiten internationaler Bauverträge aufmerksam gemacht hat. Dieser Leitfaden anerkennt implizit die Notwendigkeit standardisierter Klauseln in komplexen grenzüberschreitenden Bauprojekten und hat dadurch die Akzeptanz von Vertragsmustern wie FIDIC befördert.

Noch bedeutsamer ist UNCITRALs Schaffung von Modellgesetzen, die in vielen Staaten als Vorlage für nationale Gesetze dienen. Das herausragende Beispiel ist das UNCITRAL-Modellgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (1994, rev. 2011). Dieses Modellgesetz enthält zwar im Wesentlichen verfahrensrechtliche Regeln für Ausschreibungen und Vergaben, lässt aber Raum für und fördert sogar den Einsatz standardisierter Vertragsbedingungen in der Ausführungsphase. So ist in vielen Ländern, die dieses Modellgesetz übernommen haben, in den Ausschreibungsunterlagen explizit vorgesehen, dass die Vergabestellen auf Standardbauverträge zurückgreifen – oftmals wurden hier die harmonisierten FIDIC-Bedingungen für Bauaufträge, die von der Weltbank und FIDIC gemeinsam entwickelt wurden (bekannt als „FIDIC Pink Book“ in der 2006er-Ausgabe) als Muster integriert. UNCITRAL hat damit indirekt FIDIC zu einem Bestandteil des nationalen Rechts in zahlreichen Staaten gemacht, ohne selbst materiell-vertragliche Normen zu erlassen.

Ein weiteres Beispiel liefert das UNCITRAL-Modellgesetz für PPP-Projekte (2020), das zwar in erster Linie Konzessionsverträge betrifft, jedoch Grundprinzipien enthält, die auf Bau- und Betriebsverträge anwendbar sind. Dort wird z.B. betont, dass langfristige Infrastrukturverträge flexible Anpassungsmechanismen und ausgewogene Risikoteilungsklauseln benötigen – was den zentralen Anliegen von FIDIC entspricht. Indem solche Grundsätze in das Gesetzgebungsprogramm von Staaten einfließen, entsteht ein kohärenter Normenverbund, der FIDIC-Klauseln als konkrete Umsetzung dieser Grundsätze begünstigt. Wenn etwa ein nationales PPP-Gesetz vorschreibt, dass bei Vertragsanpassungen im Falle geänderter Umstände ein bestimmtes Verfahren einzuhalten ist, kann dies problemlos mit einer FIDIC-Klausel 13.6/13.8 (Anpassung bei Änderungen der Gesetzeslage oder Kosten) verzahnt werden.

Darüber hinaus hat UNCITRAL – wie zuvor erläutert – mit dem Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1985/2006) und der Förderung der New Yorker Übereinkommen von 1958 dafür gesorgt, dass Schiedsvereinbarungen und -entscheidungen aus Bauverträgen weltweit durchsetzbar sind. Da FIDIC-Verträge regelmäßig Schiedsverfahren nach sich ziehen (sollte es nach dem Schlichtungsverfahren DAB noch Streit geben), ist diese globale Durchsetzungsarchitektur von

entscheidender Bedeutung. Sie garantiert, dass die in FIDIC vorgesehenen mehrstufigen Streitbeilegungsmechanismen (Vertragsverhandlungen – DAB – Schiedsgericht) nicht durch nationale Prozessordnungen ausgebremst oder vereitelt werden. Beispielsweise folgt aus dem UNCITRAL-Modellgesetz, das in über 80 Staaten gilt, dass eine Schiedsklausel in einem FIDIC-Vertrag umfassend respektiert wird und ein staatliches Gericht grundsätzlich keine parallelen Verfahren zulässt. Auch die temporäre Verbindlichkeit eines DAB-Spruchs („binding but not final“) bis zur endgültigen Entscheidung wurde in verschiedenen Rechtsordnungen diskutiert; Gerichte in England, Singapur und anderen Ländern haben solche Klauseln in FIDIC-Verträgen gestützt, gestützt auch auf den pro-arbitration approach der New Yorker Konvention und des Modellgesetzes. Insgesamt schafft UNCITRAL somit das verfahrensrechtliche Rückgrat dafür, dass die materiellrechtlichen Standards von FIDIC funktionieren können.

Die beschriebenen Entwicklungen lassen sich konkret anhand ausgewählter Fallstudien illustrieren.

Ein Beispiel ist die bereits angesprochene Multilaterale Entwicklungsbank-Initiative: Im Jahr 2018 hat die Weltbank bekannt gegeben, dass sie für alle von ihr finanzierten Bauprojekte die Verwendung aktualisierter FIDIC-Bedingungen (Edition 2017) vorschreibt. Diese Vereinbarung zwischen FIDIC und der Weltbank (und ähnlich auch mit anderen MDBs wie EBRD, ADB) institutionalisiert die FIDIC-Standards auf globaler Ebene. In der Praxis bedeutet das, dass tausende von Bauverträgen in Entwicklungs- und Schwellenländern de jure auf FIDIC-Basis abgeschlossen werden (häufig als sogenannte „Pink FIDIC“ Version, welche an die Bedürfnisse der Entwicklungsbanken angepasst ist). Damit fließen FIDIC-Regeln in lokale Projekte ein, und lokale Gerichte sehen sich vermehrt mit deren Durchsetzung befasst. So gibt es etwa in Tansania und Kenia neuere Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Rolle des FIDIC-Ingenieurs und der Zulässigkeit von Schiedsklauseln befassten – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf international übliche Standards. Hier zeigt sich, wie international vereinheitlichte Standards nach und nach Teil der nationalen Rechtsdiskurse werden.

Ein anderes Beispiel ist die Region Zentralasien/GUS: Im Zuge von Reformprozessen haben Länder wie Kasachstan, Usbekistan und die Russische Föderation erkannt, dass internationale Investoren und Geberorganisationen Vertragsstabilität und internationale Standards erwarten. In Kasachstan wurde – wie erwähnt – im Rahmen eines Regierungsprogramms die schrittweise Einführung der FIDIC-Vertragsmuster im öffentlichen Hoch- und Tiefbau beschlossen. Es wurden Schulungen in FIDIC für Beamte und Ingenieure durchgeführt, und schließlich hat das Beschaffungsregime Kasachstans FIDIC als zulässige Vertragsgrundlage anerkannt. In Russland wurde um die Vorbereitung der Fußball-WM 2018 eine Reihe großer Projekte (z.B. Stadienbau) unter Verwendung modifizierter FIDIC-Bedingungen abgewickelt. Dies führte zu ersten russischen Gerichtsverfahren, etwa im Zusammenhang mit Nachträgen und Verlängerungsansprüchen, bei denen die Gerichte mit FIDIC-Klauseln argumentierten. Russische Autoren diskutieren inzwischen, inwieweit FIDIC-Konditionen mit zwingenden Normen des russischen Zivilrechts harmonieren. Einer der Knackpunkte war z.B. die russische Regelung zum Einseitigen Rücktritt vom Vertrag: hier musste geklärt werden, ob die FIDIC-Kündigungsklauseln (die dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht „aus beliebigem Grund“ gegen Zahlung einer Entschädigung einräumen) mit den russischen Vorschriften vereinbar sind. Solche Diskussionen fördern im Ergebnis ein gegenseitiges Verständnis und womöglich Anpassungen des nationalen Rechts.

Besonders innovativ ist die „FIDIC-Lokalisierung“ in Israel, die oben erwähnt wurde. Dort haben Praktiker erkannt, dass 70 verschiedene öffentliche Auftraggeber in Israel ca. 70 unterschiedliche Vertragsmuster verwenden, während „70 Länder der Welt ein einheitliches Vertragsmuster mit Planern und Bauunternehmern verwenden“ – womit auf FIDIC angespielt wurde. Daraufhin wurde eine Initiative gestartet, ein einheitliches israelisches Bauvertragsmuster nach Vorbild FIDIC zu entwickeln. Diese Initiative umfasst zum einen die Übersetzung der FIDIC-Vertragsbedingungen ins Hebräische und zum anderen die Erstellung eines speziellen Annexes, der Abweichungen und Auslegungen im Lichte israelischer gesetzlicher Besonderheiten festlegt. Interessant ist, dass diese Arbeit in enger Kooperation zwischen öffentlicher Hand, Bauwirtschaft und Rechtsexperten erfolgt – ein Hinweis darauf, dass FIDIC inzwischen als “Best Practice“

anerkannt ist, die es zu übernehmen gilt. Sollte dieses israelische FIDIC-Modell erfolgreich implementiert werden, könnte es als Beispiel für andere Staaten dienen, die bisher noch auf eigenen, teilweise veralteten Standardbedingungen beharren.

Die analysierten Entwicklungen deuten darauf hin, dass wir uns in Richtung eines einheitlichen internationalen Bauvertragsrechts bewegen, auch wenn dieses (noch) nicht in einem einzelnen völkerrechtlichen Vertrag kodifiziert ist. Vielmehr entsteht es durch das Zusammenwirken verschiedener Ebenen: der privatautonom gesetzten Normen (FIDIC & Co.), der transnationalen Vertragsgrundsätze (UNIDROIT-Prinzipien) und der staatlich/international gesetzten Normen (UNCITRAL-Modellgesetze, nationale Reformgesetze). Dieses mehrschichtige Normengefüge konvergiert immer weiter. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft ein Projekt angestoßen wird, um eine „UN-Bauvertragskonvention“ oder etwas Vergleichbares auszuarbeiten, die – analog zur CISG im Kaufrecht – die wesentlichen Rechte und Pflichten aus internationalen Bauverträgen harmonisiert. Ein solches Unterfangen würde sicherlich auf den Vorarbeiten von FIDIC, UNIDROIT und UNCITRAL aufsetzen und könnte deren Ergebnisse in einem konsolidierten Text zusammenführen. Allerdings zeigt die bisherige Erfahrung, dass eine solche formelle Kodifikation oft erst am Ende eines langen Prozesses der inhaltlichen Annäherung steht.

Bereits jetzt ist jedoch praktisch relevant, dass ein internationales Bauprojekt, gleich in welcher Jurisdiktion es stattfindet, typischerweise nach sehr ähnlichen Regeln abgewickelt werden kann. Ein Projekt in Deutschland, das z.B. von einem chinesischen Generalunternehmer mit Finanzierung einer internationalen Entwicklungsbank realisiert wird, verwendet in der Regel FIDIC-Bedingungen; sollte Streit entstehen, wird ein Schiedsgericht nach bekannten Regeln entscheiden; und falls es um Grundsatzfragen geht, kann es auf UNIDROIT-Prinzipien zurückgreifen. Weder die Beteiligten noch das Schiedsgericht sind dann ausschließlich auf das deutsche Werkvertragsrecht angewiesen, das in manchen Punkten abweichen mag, sondern sie bewegen sich in einem „transnationalen“ Rechtsrahmen. Dieses Beispiel ließe sich für viele Konstellationen abwandeln. Letztlich profitieren alle Seiten von dieser Entwicklung: Auftraggeber erhalten mehr Biddersicherheit und können mit vergleichbaren Angeboten rechnen, Auftragnehmer wissen, worauf sie sich

einlassen, das Claim-Management wird standardisiert, und Streitigkeiten lassen sich schneller beilegen, da allen Beteiligten die vertraglichen Spielregeln vertraut sind.

Aus juristischer Sicht verdient vor allem die Verschränkung von Soft Law und Hard Law im internationalen Bauvertragsrecht Beachtung. Die FIDIC-Vertragsmuster als Soft Law hätten ohne die Rückendeckung durch Grundsätze (wie die von UNIDROIT) und Anerkennung durch Institutionen (wie UNCITRAL und die Entwicklungsbanken) möglicherweise einen geringeren Wirkungsgrad. Umgekehrt blieben allgemeine Prinzipien bloße Theorie, wenn sie nicht durch praktische Modelle konkretisiert würden. Im Bereich des Bauvertragsrechts sehen wir daher ein gelungenes Beispiel für kooperative Rechtsentwicklung: Private und öffentliche Regelsetzer arbeiten faktisch Hand in Hand an der Herausbildung eines modernen, grenzüberschreitend gültigen Regelwerks. Auch wenn es in jedem Einzelfall auf die Rechtswahl ankommt und nationale zwingende Vorschriften stets zu beachten sind, werden die Unterschiede tendenziell geringer und die gemeinsamen Nenner größer.

Die „Integration der FIDIC-Standards in die typisierten Gesetze von UNIDROIT und UNCITRAL“ – so der Titel dieses Kapitels – kann abschließend als Teil einer allgemeinen Tendenz verstanden werden: der Verschmelzung von Praxisnormen und Rechtsnormen zu einem kohärenten Ganzen. Dieses Ganze bildet den Kern eines entstehenden internationalen Bauvertragsrechts, das – im Einklang mit den Bedürfnissen der Bauwirtschaft – flexibel, gerecht und vorhersehbar ist. Es wird erwartet, dass diese Entwicklung weiter voranschreitet und möglicherweise in einigen Jahren eine noch greifbarere Form annimmt, sei es durch ein neues internationales Übereinkommen oder durch die fortgesetzte Harmonisierung nationaler Gesetze. Bis dahin leisten FIDIC, UNIDROIT und UNCITRAL auf je eigene Weise wertvolle Beiträge zur Ordnung großer Bauvorhaben auf globaler Ebene.

Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Völkerrechtliche Rechtsetzung. Fortschreitende Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts.

Literaturverzeichnis

1. Aktuğ, F. P. (2012). Comparison of FIDIC conditions of contract (1999) and UNCITRAL legal guide from prospective disputes and claims perspectives: Masterarbeit. Middle East Technical University.
2. Anisi, E. (2021). Granting enforcement to the FIDIC dispute adjudication board's decision by the amendment of the New York Convention 1958. *Journal of Legal Affairs and Dispute Resolution in Engineering and Construction*, 13(2). 10.1061/(asce)la.1943-4170.0000465.
3. Baker, E. (2009). FIDIC contracts: Law and practice. Informa.
4. Barakat, M. (2020). Pivotal new roles and changes introduced by the 2017 FIDIC's claim and dispute resolution mechanism. *Journal of Legal Affairs and Dispute Resolution in Engineering and Construction*, 12(1). 10.1061/(asce)la.1943-4170.0000355.
5. Bekyashev, K. A. (2019). International law: A textbook for undergraduates. Prospekt.
6. Breyer, W. (Hrsg.). (2024). International construction law: An overview (1st ed.). Informa Law from Routledge.
7. Bryg, B., & Mutay, I. M. (2016). Res publica and res mercatoria in the proformas of FIDIC and the Civil Code of the Russian Federation. *Bulletin of Economic Justice of the Russian Federation*, 1, 111–144.
8. Dedezade, T. (2021). Enforcement of DAB decisions under the FIDIC forms of contract. In *Construction arbitration and alternative dispute resolution* (S. 161–168). Informa Law from Routledge.
9. ICC International Court of Arbitration. (2008). *ICC International Court of Arbitration Bulletin*, 19(2).

10. Keshner, M. V. (2016). International responsibility law: A textbook. Prospekt.
11. Klee, L. (2018). International construction contract law. John Wiley & Sons.
12. Lukashuk, I. I. (2002). Codification of the law of international responsibility. *Moscow Journal of International Law*, 3, 3–15. 10.24833/0869-0049-2002-3-3-15.
13. Mahnken, V. (2018). On construction adjudication, the ICC dispute board rules, and the dispute board provisions of the 2017 FIDIC conditions of contracts. *McGill Journal of Dispute Resolution*, 5, 60.
14. Ostroukhov, N. V., & Romashov, Y. S. (2014). On the codification of international law. *Bulletin of the Russian University of Friendship of Peoples, Series: Legal Sciences*, 3, 217–224.
15. Varavenko, V. E. (2012). Prospects for the application of standard contracts of the International Federation of Consulting Engineers (FIDIC) in the practice of public procurement in Russia. *International Public and Private Law*, 1, 10–13.
16. Vorobyeva, E. A. (2006). On the codification of the law of international responsibility: Draft articles on the responsibility of international organizations.
17. Zimnenko, B. L. (2023). On the significance of the practice of international treaty bodies of the UN for the courts of the Russian Federation. *Justice*, 5(1), 54–90. 10.37399/2686-9241.2023.1.54-90.

© 2025 Internationales Baurecht